



STEUERBERATERKAMMER  
STUTT GART

KÖRPERSCHAFT DES  
ÖFFENTLICHEN RECHTS

Hegelstraße 33  
70174 Stuttgart

Ruf (0711) 6 1948-0  
Fax (0711) 6 1948-703  
mail@stbk-stuttgart.de  
<http://www.stbk-stuttgart.de>

Aus- und Fortbildung  
Fax (07 11) 6 1948-702

6. Februar 2018  
Pressemitteilung 3/2018

**Prüfung bestanden**  
**47 neue Fachassistenten Lohn und Gehalt**  
**in Nord- und Südwürttemberg**

Der Bereich der Lohnsachbearbeitung ist in den letzten Jahren auch in den Steuerberaterkanzleien immer komplexer geworden und erfordert für die sachgerechte steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Arbeitsverhältnisse bei den Mandanten besondere Spezialkenntnisse. Aus diesem Grund wurde von den Steuerberaterkammern im Bundesgebiet die Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt konzipiert. Steuerrecht, Sozialversicherungsbeitragsrecht, Grundzüge des Arbeitsrechts und rechtsübergreifende Themen sind Schwerpunkte dieser Fortbildung.

Auch aus unserem Verbreitungsgebiet haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Steuerberaterkanzleien bei der Steuerberaterkammer Stuttgart die sehr anspruchsvolle Fortbildungsprüfung als Fachassistent/Fachassistentin Lohn und Gehalt bestanden.

Die erfolgreichen Prüflinge werden in ihrer weiteren beruflichen Tätigkeit davon profitieren, dass Spezialisten für die Lohn- und Gehaltsabrechnung sehr gefragt sind.

Ihre Zeugnisse bekommen die Absolventen am 20. Februar 2018 bei einer Feier in Leinfelden-Echterdingen überreicht. Der Prüfung vorausgegangen waren etwa 190 Seminarstunden.

Fachassistent Lohn und Gehalt kann werden, wer zunächst eine Ausbildung als Steuerfachangestellter und danach eine mindestens einjährige Praxis absolviert hat.

Fachassistenten finden Anstellung als Spezialisten für die Lohn- und Gehaltsabrechnung in Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-Kanzleien. Sie arbeiten weitgehend selbständig in ihrem Tätigkeitsgebiet. Interessant und abwechslungsreich machen ihre Arbeit auch die vielfältigen Kontakte mit den Mandanten, zur Finanzverwaltung und den Sozialversicherungsträgern. (StBK)